

Neuhausen : aktuell



Nummer 48 | Donnerstag | 26. November 2020

Starkregenereignisse lassen sich kaum vorhersagen

„Starkregenrisikomanagement“ wurde im Gemeinderat vorgestellt

Von einem Starkregenereignis wird gesprochen, wenn es innerhalb kurzer Zeit lokal begrenzt intensiv regnet. Der Deutsche Wetterdienst spricht von Starkregen beziehungsweise auch Starkniederschlag, wenn in einer Stunde mehr als 10 mm beziehungsweise in 6 Stunden mehr als 20 mm Regen fallen. Vor allem in den Sommermonaten verursacht Starkregen in Verbindung mit heftigen Gewittern oft große Schäden. Denn der genaue Ort oder der genaue Zeitpunkt lassen sich – anders als ein Hochwasserereignis - kaum vorhersagen.

In der Sitzung am 17.11. hat das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro Markus Heberle aus Rotenburg die Ergebnisse der beiden im Sommer durchgeführten Workshops, die hydraulische Gefährdungsanalyse (Starkregenkarten), eine Risikobewertung (Risikosteckbriefe für besonders gefährdete Objekte) und die erarbeiteten Handlungsempfehlungen vorgestellt.

Die Gemeinde Neuhausen wurde in sechs Teilbereiche unterteilt, die Szenarien wurden für drei verschiedene Ereignisse durchgerechnet, für ein seltenes Niederschlagsereignis, ein extremes und ein außergewöhnliches.

Maßnahmen zur Reduzierung der Folgen von Starkregen lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Die objektbezogenen Maßnahmen wenden sich hauptsächlich an Grundstücks-, Wohnungs- und Hausbesitzer, während die infrastrukturbezogenen Maßnahmen insbesondere Kommunen ansprechen. Für die Gemeinde Neuhausen wurden Ertüchtigungen von Verdolungen, Bordsteinabsenkungen, die Neuanlage von mehreren Kleinrückhalten und Gräben, die

Herstellung von Retentionsraum mit Sedimentfang und beispielsweise eine Geländemodellierung zur Abflusssenkung vorgeschlagen.

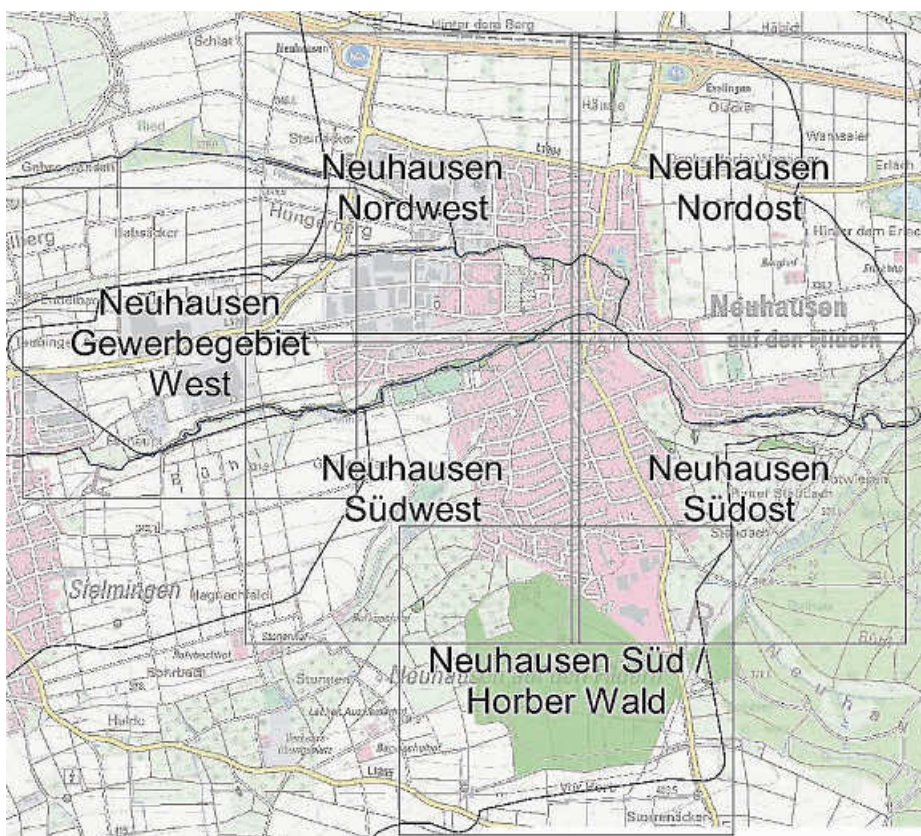
Die Flut an Informationen rund um Starkregen und Starkregenrisikomanagement ist enorm. Wir empfehlen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/wasser-und-boden/starkregen/>).

Für Eigentümer von Häusern und Grundstücken gibt es auf dieser Sei-

te Broschüren und Informationsseiten zum Download mit vielen praktischen Hinweisen.

Ab Freitag finden Sie auf unserer Homepage www.neuhausen-fildern.de/bauen-wohnen-umwelt/ in der Rubrik Starkregen-Risiko-Management die Starkregengefahrenkarten mit ausführlichen Erläuterungen.

Geplant war für Dezember außerdem eigentlich eine Informationsveranstaltung für alle Interessierten. Coronabedingt muss diese Veranstaltung verschoben werden. Über einen Nachholtermin werden wir Sie rechtzeitig informieren.



Bei Fragen: Starkregen@neuhausen-fildern.de

Bürgerservice

Unser Service für Sie:

Bürgermeisteramt Neuhausen
Schlossplatz 1
73765 Neuhausen auf den Fildern
Tel. 07158 1700-0
Fax: 07158 1700-77
info@neuhausen-fildern.de
www.neuhausen-fildern.de

Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 – 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr. Gerne können Sie einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren.

Im **Bürgerbüro** (Rathaus EG, Zi. 3) gelten verlängerte Öffnungszeiten: Montag ab 7.00 Uhr, Donnerstag durchgehend 7.00 – 17.00 Uhr, mittwochs hat das Bürgerbüro geschlossen.

Das **Sekretariat des Bauhofes** ist montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr besetzt.

Bürgersprechstunde:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie findet bis auf Weiteres keine persönliche Bürgersprechstunde statt.

Inhaltsübersicht

In dieser Ausgabe:

■ Aktuelles aus Neuhausen	3
■ Bereitschaftsdienste	6
■ Müllkalender	6
■ Aus den Sitzungen	--
■ Verschenkbörse	4
■ Suchen & Finden	8
■ Fundsachen	8
■ Verkehrsinfo	8
■ Amtliche Bekanntmachungen	8
■ Landkreis Esslingen	16
■ Standesamtliche Mitteilungen	17
■ Jubiläen	17
■ Standpunkte im Gemeinderat	17
■ Soziale Dienste	17
■ Mitteilungen der Polizei	--
■ Bildung	19
■ Jugendzentrum	22
■ Ostertagshof	23
■ Kirchen	23
■ Parteien	26
■ Rettungsdienste	27
■ Vereine	28
■ Überörtliche Vereine	31
■ Jahrgänge	31
■ Sonstiges	31

Notrufnummern

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Polizeinotruf	110
Polizeiposten Neuhausen	9516-0
Polizeirevier	
Filderstadt-Bernhausen	0711 70913
Wasserleitungsschaden	0800 3629447
EnBW Regional AG	
Service Neuhausen	07158 9019-0
Störungsannahme	
- Strom	0800 3629477
- Erdgas	0800 3629447

Wichtige Informationen

Aktuelle Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde Neuhausen a. d. F. sind folgende Stellen zu besetzen:

- Erzieher (w/m/d) für das Kinderhaus am Egelsee
- Sachbearbeiter Ordnungsamt (w/m/d)
- Jugendbegleiter (w/m/d) für die Mozartschule
- Studium Bachelor of Arts – Public Management (w/m/d)
- Ausbildungsstellen zum Erzieher (PIA) (w/m/d), Bewerbungsende 27.11.
- Anerkennungspraktika als Erzieher (w/m/d), Bewerbungsende 27.11.

Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Homepage:

www.neuhausen-fildern.de/gemeinde/aktuelle-stellenangebote

Gelbe Säcke

Gibt es auch bei der Post/Kreativ mit Hörz während der üblichen Öffnungszeiten.

Handy-Sammelbox

Im Eingangsbereich des Rathauses finden Sie bis Mitte Dezember eine Handy-Sammelbox. Die Handy-Aktion ist eine landesweite Initiative vieler Organisationen aus Kirche und Zivilgesellschaft und der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg sowie der Deutschen Telekom Technik GmbH. Die Rücknahme, Wiederverwendung und das Recycling der gebrauchten Mobiltelefone wird in Kooperation mit der Deutschen Telekom Technik GmbH durchgeführt. Damit ist sichergestellt, dass die Geräte nicht auf illegalen Wegen nach Asien oder Afrika gelangen und dort unter fragwürdigen Bedingungen recycelt werden. Funktionsfähige Handys werden aufbereitet und weiterverkauft, deshalb können sie gerne mit Akku und Ladegerät in die Sammelbox geworfen werden. Mit dem Erlös aus der Aktion werden Bildungs- und Gesundheitsprojekte unterstützt.

Stadtplan Neuhausen auf den Fildern

Der Städteverlag hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neuhausen den Stadtplan der Gemeinde Neuhausen neu aufgelegt. Kostenlose Exemplare erhalten Sie am Empfang des Rathauses.

Der Landkreis informiert

Aktuelle Zahlen zum Corona-Infektionsgeschehen in Neuhausen und im gesamten Landkreis finden Sie auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-esslingen.de.

Aktuelle Informationen - etwa für Reiserückkehrer - finden Sie auf der Homepage der Gemeinde www.neuhausen-fildern.de.

Fluglärmbeschwerden

Lärmschutzbeauftragter

Flughafen Stuttgart

Tel. 0711 72 249 351

(werktags 8 - 16 Uhr)

lsb@rps.bwl.de

Fax: 0711 78 28 51 99 29

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Diese Ausgabe erscheint auch online: www.eblättele.de

Herausgeber: Bürgermeisteramt Neuhausen, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern. Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr. Redaktionsschluss: i.d.R. dienstags 11.00 Uhr.

Redaktion: Elke Eberle
Ansprechpartnerin für Vereine, Kirchen und Institutionen:
Barbara Fritton, Tel. 07158 1700-56, Fax 07158 1700-77

aktuell@neuhausen-fildern.de

Verantwortlich (v.i.S.d.P.) für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ingo Hacker, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048,

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, Weil der Stadt.

Bezugspreis: 19,15 € halbjährlich.

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Adventszeit - Adventskalenderzeit



Persönliche Treffen, Feiern und Konzerte sind in diesem Jahr nicht wie gewohnt möglich. Aber die Musikschule, der Musikverein, das Feuchte Eck und die Volunteersinitiative "begehrter Adventskalender" des Bürgertreffs haben sich etwas Besonderes für Sie ausgedacht. Sie haben für Sie vorweihnachtliche Musik und Adventsgeschichten, Lustiges und Besinnliches aufgenommen.

Und die Volunteersinitiative hat wieder verschiedene Gruppen motiviert, Schaufenster in Neuhausen weihnachtlich zu gestalten, diese großartigen kleinen Kunstwerke werden dann fotografiert, eins für jeden Tag im Advent. Manche Adventskalender-Fenster öffnen sich nur am Wochenende, andere jeden Tag.

Wenn Sie selbst keinen PC, kein Smartphone oder Tablet haben, bitten Sie doch eine Nachbarin oder einen Nachbarn, Ihnen die Lieder vorzuspielen oder die Fotos zu zeigen - das funktioniert auch mit der notwendigen, coronakonformen Distanz zum Beispiel von Balkon zu Balkon oder an der Haustüre.

Wir wünschen Ihnen eine frohe Adventszeit. Bleiben Sie gesund und optimistisch.

Hier die Links zu den Adventskalendern:

www.feuchteseck.de
www.musikverein-neuhausen.de
www.neuhausen-buergertreff.de
www.musikschule-neuhausen.de



Beginn der Rohbauarbeiten für den Neubau Anton-Walter-Schule

770 Betonsäulen tragen in Zukunft die Schule

Am vergangenen Montag begannen 3 Wochen später als geplant die Rohbauarbeiten durch die Firma F.K. Systembau aus Münsingen. Grund für die Verzögerungen waren umfangreiche Maßnahmen zur Bodenverbesserung. Der Einbau der 770 Betonsäulen in den Baugrund erwies sich zum Teil als sehr schwierig und hat deshalb länger gedauert als ursprünglich geplant.

Begonnen wurde mit der Baustelleneinrichtung, dem Herrichten von

Lagerflächen für Container, Material und Gerät, dem Herstellen von Kranfundamenten und dem anschließenden Aufbau des ersten Krans im Bereich des zukünftigen Eingangshofs in die Schulen. Später wird die Baustelle dann über drei Kräne bedient. Außerdem wurden die Anschlussstellen für Bauwasser und Baustrom hergestellt.

Auf der von der Firma Fischer hergerichteten Schottertragschicht unter der Bodenplatte des unterkel-

lerten Bauteils werden die ersten Rohrgräben ausgehoben für Entwässerungsleitungen, die unter der Bodenplatte verlaufen. Aus Dichtigkeitsgründen werden diese PE Röhre miteinander verschweißt. Anschließend erfolgt der Einbau der Wärmedämmung unter der Bodenplatte, die Gründung der Schachtbauwerke (Aufzugsunterfahrten) und der tiefer liegenden Bodenplatten, die im Dezember noch bewehrt und betoniert werden.



Fertiges Schotterpolster für die unterschiedlichen Höhengniveaus der Bodenplatte



Baugrube Technikkanal mit zum Teil freigelegten Betonsäulen



Weiteres Standbild am Rathaus zeigt Friedrich III. von Neuhausen

Friedrich III. starb am Ostersonntag im Jahr 1525

Im Jahre 1525 garte es in Süddeutschland. Überall schlossen sich die Bauern zusammen, um eine Verringerung ihrer Abgaben und Verbesserung ihrer Rechte durchzusetzen. So zogen am Ostersonntag 1525 rund 6000 Bauern vor die Stadt Weinsberg. Die Burg Weinsberg war mit wenigen Rittern unter dem Kommando des Grafen Helfenstein schwach besetzt. Am Ostersonntag stürmten die Bauern die Stadt und die Burg. Nach kurzem Kampf mussten sich die Ritter ergeben und wurden gefangen genommen. Diese wurden dann durch die „Spieße“ gejagt. Dabei mussten die Ritter durch eine Gasse laufen, die von bewaffneten Bauern gebildet wurde, die mit Speißen und anderen Waffen auf sie einstachen. Keiner der Ritter überlebte diesen Lauf. Anschließend hatte man sie „nackend ausgezogen und liegen

gelassen.“ Bei dieser Aktion kam auch Friedrich III. von Neuhausen zu Tode. Die Rache der Ritter unter Führung des Truchseß Georg von Waldburg war fürchterlich. In einer großen Schlacht bei Böblingen wurden die Bauern vernichtend geschlagen und alle Bauern erschlagen.

Das Standbild von Friedrich III. von Neuhausen befand sich ursprünglich in der im Jahre 1850 abgebrochenen Kirche und wurde im Jahre 1865 in die Südseite des Rathauses eingebaut. Eine Gedenktafel auf der Rückseite der alten Aussegnungshalle auf dem Friedhof hat folgenden Wortlaut: „Im Jahre des Herrn 1525 auf den heiligen Ostersonntag hat der Wohledle Friedrich von Neuhausen samt anderen vom Adel zu Weinsberg Schaden genommen. Dem Gott gnädig sein wolle.“



Informationen zur Grundrente

Die Deutsche Rentenversicherung informiert - Einkünfte neben der Grundrente

Für die Berechnung der Grundrente wird das Einkommen neben der Rente geprüft. Dieses müssen die Rentnerinnen und Rentner jedoch grundsätzlich nicht an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) melden. Zwischen den Finanzbehörden und der DRV wird dafür ein automatischer Datenaustausch neu eingerichtet.

Ausnahmen gibt es aber für Kapitalerträge oberhalb des Sparerpauschbetrages in Höhe von 801 Euro pro Person und für Einkünfte von Rentnerinnen und Rentnern, die im Ausland leben. In diesen Fällen müssen

die Rentnerinnen und Rentner innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Grundrentenbescheides ihre Kapitalerträge und Auslandseinkünfte selber an die DRV melden und entsprechende Nachweise vorlegen. Anschließend wird der Grundrentenzuschlag unter Berücksichtigung dieses Einkommens neu berechnet.

Der automatische Datenabgleich zwischen Rentenversicherung und Finanzamt beziehungsweise die Eigenmeldung von Kapitalerträgen oder Auslandseinkünften wird einmal jährlich wiederholt. Damit können Änderungen jeweils für die

Zukunft eingerechnet werden. Darüber hinaus ist die DRV per Gesetz dazu aufgefordert, stichprobenartig etwaige Einkünfte zu kontrollieren. Für weitere Informationen hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> eingerichtet. Dort finden Interessierte auch die Broschüre „Grundrente: Fragen und Antworten“ zum Herunterladen. Als Papierexemplar kann sie kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) angefordert werden.

Verschenkbörse

Beitrag der Gemeinde zur Müllvermeidung

Wer gebrauchte Gegenstände zu verschenken hat, kann dies schriftlich oder telefonisch (07158/1700-0) Frau Weidner im Rathaus mitteilen. Die Angebote können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen, unter der Rubrik Umwelt im Abschnitt Verschenkbörse abgerufen werden. Außerdem besteht dort für Sie auch die Möglichkeit, Ihren Gegenstand, den Sie verschenken möchten, mit dem

entsprechenden Ausschreibungsformular direkt an die Gemeindeverwaltung zu melden. Nähere Infos hierzu erhalten Sie auf Anfrage bei Frau Weidner.

- 123 Miele Novotronic Kondensstrockner (T442C), Tel. 5009
- 124 Sprechanlage, Tel. 981803
- 125 Rollschrank Eiche hell, H 75cm, B 62cm, T 47cm, Tel. 947215
- 126 3 weiße Übertöpfe, Durchm. 40cm, H 35cm, Tel. 947215
- 127 Schreibtisch, Fa. Moll, B 115cm, H 78,5cm, T 62 cm, höhenverstellbar, Ahorn, Tel. 0170-4707777
- 128 Palettenbett, B 1m, L 2m,

mit Kopfteil 85cm, Tel. 0170-4707777

- 130 Spiegelschrank (Bad/WC) mit Beleuchtung, beige, 2 Türen, H 71,5cm, B 60cm, T 15/19,5cm, Tel. 9561066
- 131 Teichfolie 6,0x1,5m, Kinderbad: Durchmesser 3,0m, Tiefe 0,8 m, Tel. 61769
- 132 Tiefkühlgerät, Fa. Liebherr, H 85cm, B 55cm, T60cm, 4 Schubfächer, Tel. 0160-1811660
- 134 Schülerschreibtisch, Fa. Moll, höhenverstellbar, helles Holz, gelbe Tischbeine, B 115cm, T 63cm, Tel. 61777
- 135 Maxi Cosi (neu), 2 Hochstühle, Tel. 932743

Bürgertreff

im Ostertagshof

gemeinsam aktiv

Viele Gruppen haben auch in diesem Jahr wieder 24 tolle Fenster gestaltet. Da wir keinen gemeinsamen Rundgang anbieten können, veröffentlichen wir hier die aktuellen Fenstergeber/Fenstergestalter.



	Fenstergeber	Fenstergestalter
Di, 01.12.2020	Kinderhaus am Egelsee	Frau Wählich
Mi, 02.12.2020	ANDERST Wohnaccessoires	Team Adventskalender
Do, 03.12.2020	Friseursalon Milena	Penthaus Jugendgruppe
Fr, 04.12.2020	Kinder- und Jugendhilfe	Kinderheim
Sa, 05.12.2020	Atlas Reha GmbH	Sportkindergarten
So, 06.12.2020 (2. Advent)	Rathaus	TSV Neuhausen
Mo, 07.12.2020	one more design	Neuapostolische Kirche
Di, 08.12.2020	Katholisches Kaplaneihaus	DPSG Wölflinge
Mi, 09.12.2020	Mozartschule	Mozartschule
Do, 10.12.2020	Öffentl. Kath. Bücherei	Musikverein Neuhausen
Fr, 11.12.2020	La Brillantina	Schw. Albverein Familiengruppe
Sa, 12.12.2020	Mode Tatiana Kiss	TSV Neuhausen
So, 13.12.2020 (3. Advent)	Kreissparkasse	Klöppel-Treff
Mo, 14.12.2020	Praxis Eisele & Schabel	Kindergarten St. Vinzenz
Di, 15.12.2020	Praxis Gerner	Mandala-Treff
Mi, 16.12.2020	Hörsinn Neuhausen	Bastelgruppe
Do, 17.12.2020	Betreutes Wohnen	Betreutes Wohnen
Fr, 18.12.2020	Bürgertreff	KEZle
Sa, 19.12.2020	Va Bene	Tagesmütter
So, 20.12.2020 (4. Advent)	Nenne Design	TSV Neuhausen
Mo, 21.12.2020	Bürgergarde 1805 e.V.	Bürgergarde 1805 e.V
Di, 22.12.2020	Optik Wolf	Narrenbund Neuhausen
Mi, 23.12.2020	Ev. Gemeindehaus	Evangelische Kirche
Do, 24.12.2020	Neuapostolische Kirche	Neuapostolische Kirche

Aktion „Wunschbaum“

Sternepflücken:

Ab Montag, den 30.11.2020

Mehr Infos auch auf der Homepage des Bürgertreffs.



Aufgrund der aktuellen Entwicklungen bitten wir Sie, vor Ihrem Besuch im Büro telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren: Tel.: 07158-940933, E-Mail: info@neuhausen-buergertreff.de.

Das Büro-Team dankt Ihnen für Ihr Verständnis.

Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Di-Do, 9-11 Uhr

Leiterin des Bürgertreffs: Meta Dechent

Tel.: 940 933 / E-Mail: info@neuhausen-buergertreff.de / www.neuhausen-buergertreff.de

Weitere Informationen unter der Rubrik Ostertagshof.



Sterbefälle

Was tun bei Todesfällen?

Ist der Sterbefall innerhalb Neuhausens eingetreten, muss er beim Standesamt Neuhausen (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 002) durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut angezeigt werden. Bei auswärts Verstorbenen beim Standesamt des jeweiligen Sterbeortes. Außerdem muss ein Todesfall beim Friedhofsamt (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 003, Tel. 1700-20) gemeldet werden.

Liegt der Sterbefall am Wochenende, kann der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarramt festgelegt werden. Der Termin muss aber gleichzeitig mit dem Bestattungsinstitut Dörfler Bestattungen GmbH, Ernst-Sachs-Str. 2, 73207 Plochingen, Tel. 07153 83670, abgesprochen werden.

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Versorgung im Notfall



Notfallpraxis und ärztlicher Hausbesuchsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117** Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen unter der Rufnummer 112 zu rufen ist.

Zentrale Notfallpraxis

für die Fildergemeinden in der Filderklinik, Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden am Freitag und vor Feiertagen 16 - 23 Uhr, am Samstag, Sonntag u. Feiertag 8 - 23 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bringen Sie bitte Ihre Krankenversicherungskarte mit.

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen:

Montag bis Freitag: 19 bis 8 Uhr
 Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 bis 8 Uhr (ohne Voranmeldung)
 Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche ist unter der **kostenfreien Rufnummer 116117** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notdienst

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 11.00 bis 12.00 Uhr und von 17.00 bis 18.00 Uhr. Die diensthabenden Zahnärzte erfahren Sie unter der Rufnummer 0711 7877755.

Augenärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

HNO-ärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

Frauenärztlicher Notdienst

Tel. 0711/3511993

Giftzentrale

Tel. 0761/19240

Tierärztlicher Notdienst

Der Dienst beginnt am Samstag um 14.00 Uhr und endet am Montag 08.00 Uhr. An Feiertagen beginnt der Notdienst um 08.00 Uhr und endet am darauffolgenden Werktag um 08.00 Uhr.

Tierklinik Stuttgart-Plochingen

Telefon: 0711/637380 (Da das Telefon im Notdienst nicht durchgehend besetzt sein kann, wird gebeten, im Notfall direkt in die Tierklinik zu fahren).

Tierrettungsdienst

24-h-Notdienst 0177-3590902

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Dienstwechsel an Sonn- und Feiertagen um 8.30 Uhr

27.11.: Apotheke Mache, Ostfildern-Scharnhäuser Park, Bonhoefferstr. 1, Tel. 0711/3428888
 Uhlberg-Apotheke, Filderstadt-Bonlanden, Bonländer Hauptstr. 77, Tel. 0711/774303

28.11.: Bären-Apotheke, Esslingen-Wäldenbronn, Wäldenbronner Str. 44, Tel. 0711/375116
 Neue Apotheke, Filderstadt-Bernhausen, Bernhäuser Hauptstr. 7, Tel. 0711/702608

29.11.: Charlotten-Apotheke, ES-Innenstadt, Neckarstr. 88, Tel. 0711/3180810
 Apotheke am Wallgraben, S-Vaihingen, Möhringer Landstr. 82, Tel. 0711/7802130

30.11.: Rats-Apotheke Dr. Mauz, ES-Innenstadt, Rathausplatz 9-10, Tel. 0176/97879891
 Apotheke zu den 3 Linden, Filderstadt-Harthausen, Harthäuser Hauptstr. 4, Tel. 07158/985610

1.12.: Apotheke im ES!, ES-Innenstadt, Berliner Straße 2, Tel. 0711/5502540
 Paracelsus-Apotheke, S-Plochingen, Hochstattstr. 1, Tel. 0711/454861

2.12.: Kloster-Apotheke, Denkendorf, Umlandstr. 2, Tel. 0711/9348120
 Landhaus-Apotheke, S-Möhringen, Vaihinger Str. 20, Tel. 0711/711171

3.12.: Hirsch-Apotheke, ES-Oberesslingen, Kreuzstr. 45, Tel. 0711/9392030
 Markt-Apotheke, L.-E.-Leinfeld, Marktplatz 2, Tel. 0711/76740780

Sie können die Apotheken-Notdienste auch online erfragen: **www.aponet.de**

Müllkalender

Abfuhrtermine

Teil I:

Mittwoch, 2.12.:

Restmüll 2- und 4-wöchentlich

Teil II:

Montag, 30.11.:

Restmüll 2-wöchentlich

Gelbe Säcke

Gelbe Säcke gibt es ab sofort auch bei "Kreativ mit Hörz"/Poststelle, Schlossplatz 4.

Altpapier- und Altkleidersammlung

Die für Samstag, 28.11.2020 geplante Sammlung **findet nicht statt.**

Reklamationen bei der Abfuhr/Abholung von

- Bio- und Restmülltonnen:

Fa. Gustav Scherrieble GmbH & Co., Tel. 0711 93152-444 oder Abfallwirtschaftsbetrieb, Tel. 0711 9312-501

- Gelben Säcken und Tonnen:

Fa. Remondis GmbH & Co. KG, Tel. 0800 1223255

- Papiertonnen:

ALBA Stuttgart GmbH, Tel. 0180 150666 oder 07151 1713-0

Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünschnittsammelplatz bei der Kleingartenanlage

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Sperrmüll anliefern ohne Wartezeit?

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb hilft gerne.

Tel. 0800 9312-526 oder Tel. 0711 9312-526

Hinweis:

Falls Sie außerhalb dieser Abfuhrtermine **Papier** oder **Altkleider** entsorgen möchten, stehen Ihnen hierfür Container auf dem **Bahnhofsgelände (Bahnhofstraße 69)** zur Verfügung. Der Papiercontainer ist an **Sonn- und Feiertagen geschlossen.**

Bürgertreff
im Ostertagshof 
gemeinsam aktiv

**AKTION
WUNSCHBAUM**



Ab Montag, den 30. November 2020
können die Sterne im Rathaus zu den jeweiligen
Öffnungszeiten gepflückt werden.

Das Team der Aktion Wunschbaum bedankt sich
herzlich für Ihre Unterstützung!

Kontakt:

Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Tel. 07158 940 933
info@neuhausen-buergertreff.de
www.neuhausen-buergertreff.de
www.facebook.com/buergertreffneuhausen



MUSIKSCHULE NEUHAUSEN

zwischen dem 01. und 24.
DEZEMBER
Jeden Tag ein Weihnachtslied.

*Musikalischer
Adventskalender*

Schülerinnen und Schüler
der Musikschule spielen
für Groß und Klein.
Lassen Sie sich überraschen.

**JEDEN
TAG EIN
TÜRCHEN
ÖFFNEN**

SCAN ME

oder im Browser aufrufen unter
www.musikschule-neuhausen.de

Neuhausen



*Weihnachten
für die ganze Familie*

Dieses Jahr fällt vieles aus, was zum
vorweihnachtlichen Trubel normalerweise
dazugehört: zum Beispiel
Weihnachtsmärkte oder Weihnachtsfeiern.

Wir begleiten Sie durch die Adventszeit und
schicken Ihnen immer wieder Impulse,
Spiel- und Bastelideen, die es Ihnen ohne
viel Aufwand möglich machen, den Advent
bewusst zu gestalten und sich mit Ihrem
Kind auf Weihnachten vorzubereiten.

So können Sie als Familie diese christlich
geprägte Zeit auch ohne große
Veranstaltungen gestalten.

**Einfach eine Nachricht mit
"ADVENT NEUHAUSEN/DENKENDORF"
per Whatsapp, Telegram oder Threema an
01515 222 1814
Threema ID: KFACAE3T**

Die Aktion findet vom 1.-25. Dezember 2020 statt.
Ein Einstieg ist jederzeit möglich.
Ihre Nummer wird nur lokal gespeichert, nicht
weitergegeben und nach der Aktion gelöscht.

**Eine Aktion der Katholischen Kirche Neuhausen
Mehr Informationen unter:
www.katholisch-neuhausen.de**

**FEUCHTES
CK
NEUHAUSEN**

ADVENTSKALENDER
mit Überraschungen

Vom 01. bis
25. Dezember



Jeden Tag ein Türchen öffnen

FeuchtesEck Neuhausen • www.feuchteseck.de

Suchen & Finden

Wer auf der Suche nach gebrauchten Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen ist, kann sich gerne an das Rathaus, Frau Weidner, wenden. Entweder schriftlich über weidner@neuhausen-fildern.de oder telefonisch unter 07158/1700-0. Wir veröffentlichen dann Ihre Suche über das Amtsblatt. Dabei wird lediglich die Suchbeschreibung publiziert. Rückmeldungen zu Suchanfragen nimmt Frau Weidner entgegen und stellt anschließend den persönlichen Kontakt her.

Fundsachen

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt bei Frau Weidner, Zimmer 007, im Rathaus geltend gemacht werden.

- Schlüsselbund (Fund im Freibad)
- Schlüsselbund (Fund Bushaltestelle Bahnhofstraße)

Verkehrsinfo

Auskünfte zu Verkehrsbehinderungen erhalten Sie vom Ordnungsamt. Unvorhersehbare kurzfristige Sofortmaßnahmen bei Schadensfällen werden nicht veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Neuhausen a.d.F.
Landkreis Esslingen

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Die Abwassersatzung mit Änderung in der Fassung vom 18.11.2015 (zum 01.01.2016) mit Änderung vom 23.11.2016 (zum 01.01.2017), 22.11.2017 (zum 01.01.2018) und 21.11.2018 (zum 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

§ 35 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
3. In den Fällen des § 34 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m³ Abwasser: 1,70 €

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 1,00 €

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Alle anderen Regelungen der Satzung bleiben unberührt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Neuhausen a.d.F., 18.11.2020

Ingo Hacker
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Neuhausen auf den Fildern (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Neuhausen auf den Fildern, in dieser Satzung "Feuerwehr" genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Feuerwehr aus
1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 2. der Altersabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen

Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehrraubeauftragten
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt im Regelfall für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln, sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegeesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder

8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr“ eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung

bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Einsatzdienst geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Ausscheiden aus der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen, über eine Aufnahme in die Altersabteilung abweichen von Absatz 2 entscheiden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Ab-

teilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (5) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (7) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus gewichtigen Gründen eine Aufnahme in die Altersabteilung verweigern oder die Mitgliedschaft in der Altersabteilung beenden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr Neuhausen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Neuhausen“.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Jugendfeuerwehr. Über das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden nach Zustimmung durch den Feuerwehrausschuss vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Jugendleitung besitzt bei der Auswahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters ein Vorschlags- und Anhörungsrecht. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen der Feuerwehr angehören. Der Jugendfeuerwehrwart soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart als

Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und den Jugendleitern.

- (7) Die Jugendleiter müssen Angehöriger der Feuerwehr sein, sie sollen einen Jugendleiterlehrgang besucht haben.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung,
3. Jugendfeuerwehrwart,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre!
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und zu seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

ren. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt kann die Amtszeit für den Nachfolger bis zum Ablauf der regulären Amtszeit verkürzt werden.

- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und der zwei Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

- (10) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine beiden Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. § 10 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die

schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, und aus fünf auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an
- die zwei Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer und
 - der Kassenverwalter.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Dem Angehörigen der Einsatzabteilung ist auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

§ 14 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines ers-

ten und zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrückführer ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrückführer vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.07.1989, mit den Änderungen vom 28.07.1989 und 27.05.2003 außer Kraft.

Ingo Hacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres

seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Neuhausen auf den Fildern nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FWES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2000 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern am 05.10.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14 €. Ab 01.01.2022 beträgt dieser für jede volle Stunde 16 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brand-sicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitraum der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10 € die Stunde, soweit der Lehrgang länger als 3 Stunden dauert, max. einen Tagessatz von 80 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisegesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an

seinen Arbeitgeber rechtsge-
schäftlich abtreten.

- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Landeskreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

Für Lehrgänge bis zu 20 Unter-
richtsstunden

100 €/Teilnehmer

für Lehrgänge von 21 bis zu 40
Unterrichtsstunden

130 €/Teilnehmer

für Lehrgänge von 41 bis zu 80
Unterrichtsstunden

150 €/Teilnehmer

für Lehrgänge über 80 Unter-
richtsstunden

200 €/Teilnehmer

- (6) Für die Durchführung und Tä-
tigkeit von Ausbildungen auf
Kreisebene als Ausbilder fungie-
rend wird ein Durchschnittssatz
in Höhe von 14 € für jede volle
Stunde ersetzt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten eh-
renamtlich in der Aus- und Fort-
bildung tätigen Angehörigen
der Feuerwehr, die durch diese
Tätigkeit über das übliche Maß
hinaus Feuerwehrdienst leisten,
erhalten eine zusätzliche Ent-
schädigung im Sinne des § 16
Absatz 2 FwG als Aufwandsent-
schädigung für Übungsleiter.

Kommandant

150 €/Monat

1. stv. Kommandant

100 €/Monat

2. stv. Kommandant

100 €/Monat

- (2) Die nachfolgend genannten eh-
renamtlich tätigen Angehörigen
der Feuerwehr, die durch andere
Tätigkeiten als in der Aus- und
Fortbildung über das übliche
Maß hinaus Feuerwehrdienst
leisten, erhalten neben der Ent-
schädigung nach Absatz 1 eine
zusätzliche Entschädigung im
Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als
Aufwandsentschädigung.

Kommandant

200 €/Monat

1. stv. Kommandanten

100 €/Monat

2. stv. Kommandant

100 €/Monat

Jugendfeuerwehrwart

400 €/Jahr

Stv. Jugendfeuerwehrwart

200 €/Jahr

Gerätewart allgemein

600 €/Jahr

Gerätewart Atemschutz

600 €/Jahr

Gerätewart Funktechnik

150 €/Jahr

Kleiderwart

150 €/Jahr

IT-Verantwortlicher

150 €/Jahr

Kassier

200 €/Jahr

Schriftführer

200 €/Jahr

§ 4 Andere Wach-, Bereitschafts- und Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Ange-
hörigen der Feuerwehr erhalten
für angeordneten Wachdienst
im Feuerwehrhaus auf Antrag
ihre Auslagen und ihren Ver-
dienstausfall als Aufwandsent-
schädigung nach einem einheit-
lichen Durchschnittssatz in Höhe
von 12 € für jede volle Stunde
ersetzt.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Ange-
hörigen der Feuerwehr, die auf
Anordnung Bereitschaftsdienst
in der Gemeinde leisten, jedoch
ohne Präsenzverpflichtung im
Feuerwehrhaus, erhalten auf
Antrag ihre Auslagen und ihren
Verdienstausfall als Aufwands-
entschädigung nach einem ein-
heitlichen Durchschnittssatz
in Höhe von 10 € für jede volle
Stunde ersetzt.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Ange-
hörigen der Feuerwehr erhalten
für angeordnete Sonderdienste
auf Antrag ihre Auslagen und
ihren Verdienstausfall als Auf-
wandsentschädigung nach ein-
em einheitlichen Durchschnitts-
satz in Höhe von 12 € für jede
volle Stunde ersetzt.

- (4) Wird während der Dienste nach
Absatz 1 und 2 Einsatzdienst ge-
leistet, bestehen die Entschädi-
gungsansprüche nach § 1 Abs. 1
bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2
nebeneinander.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst
haben und den Haushalt führen (§
16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§
1 und 2 mit der Maßgabe anzuwen-
den, dass als Verdienstausfall das
entstandene Zeitversäumnis gilt.
Bei Einsätzen und Aus- und Fort-
bildungsveranstaltungen mit einer
Dauer von mehr als zwei aufein-
anderfolgenden Tagen wird neben der
Entschädigung für die notwendigen
Auslagen als Verdienstausfall 10 €/
Stunde gewährt, max. einen Tages-
satz von 80 €.

§ 6 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Ab-
satz 1 Satz 2 gelten die durch den
jeweiligen Angehörigen der Feu-
erwehr eingereichten und unter-
zeichneten Nachweise über die

Teilnahme an Einsätzen, Lehr-
gängen, Wach-, Bereitschafts-
und Sonderdiensten, Sitzungen
und dergleichen.

- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1
Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz
2 sind Nachweise beizufügen,
die den Verdienstausfall und die
Auslagen dem Grunde und der
Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit,
den ehrenamtlich tätigen Ange-
hörigen der Feuerwehr finanzielle
Unterstützung, insbesondere zur
Erholung, Aufrechterhaltung und
Wiederherstellung ihrer persönli-
chen Leistungsfähigkeit zu gewäh-
ren. (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in
Kraft.

Ingo Hacker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Ver-
fahrens- und Formvorschriften der
Gemeindeordnung für Baden-Würt-
temberg (GemO) oder aufgrund der
GemO erlassenen Verfahrensvor-
schriften beim Zustandekommen
dieser Satzung wird nach § 4 Ab-
satz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie
nicht schriftlich innerhalb eines Jah-
res seit der Bekanntmachung dieser
Satzung gegenüber der Gemeinde
geltend gemacht worden ist; der
Sachverhalt, der die Verletzung be-
gründen soll, ist zu bezeichnen. Dies
gilt nicht, wenn die Vorschriften
über die Öffentlichkeit der Satzung,
die Genehmigung oder Bekanntma-
chung der Satzung verletzt worden
sind.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung -
FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeord-
nung für Baden-Württemberg
(GemO) in Verbindung mit § 34 Ab-
satz 4 des Feuerwegesetzes (FwG)
in der jeweils gültigen Fassung hat
der Gemeinderat der Gemeinde
Neuhausen a.d.F. am 20.10.2020 fol-
gende Satzung über den Kostener-
satz für die Leistungen der Freiwilli-
gen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kosten-
ersatzpflicht für die Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Neu-
hausen a.d.F. (im Folgenden Feu-
erwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen
Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen.
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereig-

- nisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, der Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Leistet die Feuerwehr Brandsicherheitswache ist der Veranstalter zum Ersatz der Kosten verpflichtet.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (2) Sofern für Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen abweichende vertragliche Regelungen bestehen oder getroffen werden, gehen diese Regelungen den Bestimmungen der Satzung vor.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben (sowie nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses für sonstige Leistungen der Feuerwehr). Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, -Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch



die Hilfeleistung herangezogen und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neuhausen a.d.F., den 20.10.2020

Ingo Hacker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage 1

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

1. Personalkosten

- (1) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 25,62 € ab 01.01.2022 (pro Person, je Stunde) 27,62 €
- (2) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)
 - a. Bei nicht gewerblichen Anforderungen 15,00 €
 - b. Bei gewerblichen Anforderungen 25,62 € ab 01.01.2022 27,62 €
 - c. Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden je Person 5 €

d. Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VoKeFw) in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Die Pauschalsätze betragen derzeit pro Stunde

- Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
- Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 €
- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	170,00 €
- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
- Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25,00 €

3. Vorbeugender Brandschutz

Beratungen, Stellungnahmen und sonstige Leistungen (bspw. Abnahme von Brandmeldeanlagen, Brandschutzunterweisung) ab 01.01.2022

25,62 €/Stunde
27,62 €/Stunde

4. Schlüsseldepots

Überprüfung, Abnahme und Öffnen ab 01.01.2022

25,62 €/Stunde
27,62 €/Stunde

5. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Der Verband Region Stuttgart

lädt ein zur Sitzung der Regionalversammlung am **Mittwoch, 9. Dezember 2020, um 15.30 Uhr** in der Carl Benz Arena, Mercedesstraße 73D, 70372 Stuttgart.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlich:

- 1. Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit Haushaltsplan und mittelfristiger Finanzplanung
- 2. Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungssachse sowie von Gemeinden bzw. -teilen als Gemeinden im Siedlungsbereich, bisher Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung – Offenlagebeschluss
- 3. Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 im Bereich des „Strategischen regionalen Vorhaltestandortes“ Dettingen/Kirchheim zur Festlegung eines Regionalen Gewerbeschwerpunktes – Einleitung des Verfahrens
- 4. Erlass einer Änderungssatzung zur Anpassung der Allgemeinen Vorschrift
- 5. Wechsel in der Regionalversammlung
 - a) Ausscheiden von Frau Patricia Schäfer und Nachrücken von Herrn Christian Köhler
 - b) Ausscheiden von Frau Dr. Vera Kosova und Nachrücken von Herrn Thomas Hauk
 - c) Nachbesetzung der Sitze in den Ausschüssen, AGs und Aufsichtsräten
- 6. Verschiedenes

**Landkreis Esslingen
Nachrichten**

Wirtschaftsförderung im Landkreis Esslingen

Der hiesigen Wirtschaft und Existenzgründern können folgende Dienste angeboten werden:

- Allgemeine Beratung
- Vermittlung von Kontakten zu Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Information über staatl. Fördermaßnahmen - Existenzgründungsdarlehen
- Hilfe bei der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben usw.

Interessenten wenden sich bitte an: Markus Grupp, Wirtschaftsförderer für den Landkreis Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, Tel. 0711 3902-2090, Fax 0711 3963-2090, E-Mail: grupp.markus@landkreis-esslingen.de





www.landkreis-esslingen.de/wirtschaft

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen a. d. F. ist Bürgermeister Ingo Hacker, Tel. 07158 1700-32, Fax 07158 1700-77.

Kompostwerk Kirchheim samstags wieder geschlossen

Das Kompostwerk Kirchheim ist vom 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 samstags geschlossen. Zur Entlastung der Grünschnitt-Sammelstellen im Landkreis Esslingen war das Kompostwerk Kirchheim seit Mai 2020 samstags für die Anlieferung von Grünschnitt sowie den Verkauf von Kompost ohne Beladehilfe geöffnet. Hierdurch sollten die langen Wartezeiten an anderen Standorten reduziert werden.

Da im Winter weniger Grünabfälle anfallen und die Anlagen im Landkreis nicht so stark frequentiert werden, wird von 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 die Samstagsöffnung des Kompostwerks Kirchheim unter Teck ausgesetzt. An den übrigen Wochentagen ist zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Ab März 2021 wird die Samstagsöffnung wieder aufgenommen.

Weitere Informationen: Telefon 0800 931 25 26, service-awb@lra-es.de, www.awb-es.de

Förderverein Freilichtmuseum Beuren bietet erstmals virtuellen Adventskalender

Vorstandsmitglieder des Fördervereins Freilichtmuseum Beuren haben einen virtuellen Adventskalender erdacht. Vom 1. bis 24. Dezember gibt es täglich über die Homepage des Vereins unter www.foerderverein-freilichtmuseum-beuren.de mit wenigen Mausclicks kleine Geschichten rund um das Museumsdorf. Der Adventskalender ist nicht nur für die Vereinsmitglieder interessant, sondern will alle an ländlicher Kulturgeschichte Interessierten ansprechen. Dies ist ein schöner Anlass, um hinter die derzeit geschlossenen Museumstore zu schauen.

Da finden sich beispielsweise hinter einem Türchen Tipps und Kniffe, wie man erfolgreich Springerle backt und aufbewahrt. Der Blick wird ein anderes Mal auf die Museumsbienen gerichtet. Alter Weihnachtsschmuck versteckt sich auch einmal hinter einem virtuellen Türchen. Wer sein Wissen über das Museum testen will, kann sich mit „Dalli-Klick“ testen. Der Kalender wird auch verraten, wie man Verwandten und Bekannten mit einem „Blonden Engel“ eine Freude machen kann.

Anfangs war der digitale Adventskalender nur für die Mitglieder des

Fördervereins und seine rund 150 ehrenamtlich Engagierten gedacht, um über die Winterpause Kontakt zu halten. Einen Kontakt, der umso wichtiger erscheint, als er schon im Laufe der Museumssaison wegen der corona-bedingten Einschränkungen oftmals zu kurz kam.

Kontakt:

Geschäftsstelle Förderverein Freilichtmuseum Beuren, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, info@foerderverein-freilichtmuseum-beuren.de www.foerderverein-freilichtmuseum-beuren.de

Standesamtliche Mitteilungen

■ Eheschließungen

Bianca Bengé geb. Klein und Kadir Bengé, Lettenstraße 78, Neuhausen auf den Fildern.

Julika Ruf geb. Thomas und Henrik Ruf.

■ Sterbefälle

Andreas Heilig, Fliederweg 1, Neuhausen auf den Fildern, 58 Jahre alt.

Edith Mathilde Bätzill geb. Ruf, Lindenstraße 50, Neuhausen auf den Fildern, 88 Jahre alt.

Jubiläen

Veröffentlichung von Geburtstagen der Altersjubilare, goldenen und diamantenen Hochzeiten

Alle Altersjubilare, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages, ihrer goldenen oder diamantenen Hochzeit im Mitteilungsblatt nicht einverstanden sind, werden gebeten, dies der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich (Zimmer 003, Erdgeschoss) möglichst noch im Vormonat ihres Jubiläums mitzuteilen. Nach dem zurzeit bestehenden Gemeinderatsbeschluss werden veröffentlicht: Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr sowie alle weiteren fünf Jahre (75, 80, usw.) ebenso goldene, diamantene und kupferne Hochzeit.

■ Geburtstage

01.12. Brigitte Mannan, Wagnerstr. 64, 70 Jahre

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gratulieren herzlich!

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Standpunkte im Gemeinderat

Standpunkt zur Gemeinderats-sitzung vom 17.11.2020

Liebe Neuhäuserinnen, liebe Neuhäuser, wir begrüßen die Initiative der Gemeindeverwaltung unter Einbezug der Neuhäuser Vereine zur Einführung eines digitalen Dorfplatzes.

Ein digitaler Dorfplatz, wie mit der Plattform Crossiety vorgestellt, bietet aus unserer Sicht jetzt und in Zukunft Vorteile. Uns überzeugt die Bündelung lokaler gesellschaftlicher Anliegen auf einer moderierten Plattform mit hohen Datenschutzstandards und ohne störende Werbung. Wir sehen hier die Möglichkeit eine digitale Infrastruktur zur Zusammenarbeit in unserer Vereinslandschaft, mit den Gewerbetreibenden, den Kirchengemeinden sowie jeder und jedem Einzelnen aufzubauen.

Da sich im Gremium weiterer Beratungsbedarf abgezeichnet hat, begrüßen wir die vorgeschlagene vertiefende Auseinandersetzung zwischen Gemeinderat und Vereinen. Wenn wir unsere Anforderungen fundiert artikulieren, ermöglicht das eine sachorientierte Entscheidung. Im Falle einer Einführung hätten wir zudem Anhaltspunkte für künftige Weiterentwicklungen - zu einem digitalen Dorfplatz für Neuhausen. Wir Gemeinderäte freuen uns über Anregungen aus der Bürgerschaft und den Vereinen. Uns erreichen Sie unter: info@cdu-neuhausen.de.

Ein herzliches Dankeschön allen hier Engagierten aus Verwaltung und Vereinen - insbesondere Herrn Hans Bayer vom ANV - für ihren Einsatz.

Ihre CDU-Fraktion Neuhausen
Marius Merkle, Dominik Morár, Andreas Edelman, Bernhard Bayer, Wolfgang Rentschler

Soziale Dienste

Beratungsstelle für Ältere und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen

Die Beratungen sind umfassend, neutral und kostenlos. Wir wollen Sie dabei unterstützen, sich zu orientieren und die richtige Auswahl zu treffen, die individuell zu Ihrem Bedarf und zu Ihrer Lebenssituation passt.

- Sie erhalten Informationen
- zur Versorgungsstruktur und zu Unterstützungsangeboten vor Ort
 - rund um die Pflege und altersspezifische Situationen
 - zu Leistungen der Pflege- und Krankenkassen
 - zu den sozialen Diensten am Ort und im Landkreis
 - zur Pflege zu Hause
 - über teilstationäre und stationäre Hilfen
 - über Wohnformen im Alter

Die Beratungen finden dienstags von 14.30 - 17.00 Uhr, im Rathaus, EG, Zim-